

I. Allgemeine Bedingungen

Für von uns durchzuführende Montagen, Montageeinweisungen, Inbetriebnahmen und Serviceleistungen, sowie für alle damit verbundenen Nebenarbeiten gelten die nachstehenden Bedingungen. Hiervon abweichende Vereinbarungen sind für uns nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch für Vereinbarungen mit unseren Vertretern (z. B. Handelsvertretern, Servicebeauftragten) oder für von unseren Vertretern abgegebene Erklärungen. Ergänzend zu diesen Montage- / Inbetriebnahme- / Servicebedingungen gelten unsere jeweils aktuellen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

II. Inhalt und Umfang der Leistung

1. Die Montage, Montageeinweisung, Inbetriebnahme oder Serviceleistung (im folgenden Leistung genannt) bezieht sich mangels ausdrücklicher weitergehender Vereinbarungen auf die in der Auftragsbestätigung bzw. dem Montage- / Inbetriebnahme- / Serviceauftrag angeführten Maschinen oder Maschinenteile und umfaßt lediglich den darin genannten CCE-Maschinen-Lieferanteil.
2. Nicht zu den Leistungen des Auftragnehmers gehören die Verbringung von Maschinen an deren Aufstellungsort, die Ausführung von Halterungen, Befestigungsvorrichtungen, etc. Gleichfalls ausgenommen ist die Verlegung von Leitungen jedweder Art außerhalb der Maschine sowie das Verlegen von Kabelverbindungen zwischen Schaltschränken, Steuerpulten und den einzelnen Stromverbrauchern, und zwar unabhängig davon, ob Rohre, Kabel oder dergleichen zum CCE-Lieferumfang gehören. Ausgenommen hiervon sind solche Kabelverbindungen, die für die Funktionsfähigkeit und – tüchtigkeit der Maschine(-n) des Auftragnehmers unabdingbar sind.

III. Montage-/Inbetriebnahme-/Servicepreis

1. Die Leistung erfolgt je nach Vereinbarung und Inhalt der/des Auftragsbestätigung/Serviceberichtes gegen Berechnung nach Aufwand (**Leistung nach Aufwand, Ziff. IV.**), zu einem gesondert zu zahlenden Festpreis (**Leistung nach Festpreis, Ziff. V.**) oder unter vollumfänglicher oder aber teilweiser Einberechnung des Leistungspreises in den Lieferpreis für unsere Maschinen (**Leistung nach Pauschale Ziff. V. 3.**).
2. Die vereinbarten Vergütungssätze sind auf der Grundlage der bei der Auftragserteilung gültigen Tarifentgelte berechnet worden und bilden daher unsere Kalkulationsgrundlage. Bei nach Auftragserteilung eintretenden Tarifänderungen sind wir zu einer entsprechenden Nachforderung berechtigt. Die in der Auftragsbestätigung sowie in dem Montage-/Inbetriebnahme-/Serviceauftrag benannten Preise sind grundsätzlich Nettopreise. Im Inland wird die Umsatzsteuer gesondert berechnet und ausgewiesen.
3. Die Kosten der Leistung sind sofort nach Empfang der Rechnung ohne jeden Abzug zu zahlen. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Die Aufrechnung ist nur mit vom Auftragnehmer unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
4. Die Vergütung im Einzelfall von uns übernommener zusätzlicher Leistungen (Montagevorbereitung, Fertigung von Plänen und / oder Anleitungen, Montageüberwachung etc.) erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarungen.
5. Im Falle der Nicht- bzw. Schlechterfüllung von Vertragspflichten, insbesondere bei Umständen, die zu einer Verzögerung oder Unterbrechung unserer Leistung führen, sowie für den Fall des Zahlungsverzuges, behalten wir uns ausdrücklich vor, von unserer Vertragspflicht zur Erbringung unserer Leistung zurückzutreten und unser Personal abzurufen. Hierdurch entstehende Mehrkosten fallen dem Auftraggeber zur Last.

IV. Leistung nach Aufwand

Für die Erbringung unserer Leistungen nach Aufwand gelten die nachstehenden Vergütungsabreden:

1. Reisekosten: Die Reisekosten unseres Personals, einschließlich der Kosten des Transportes und der Transportversicherung, des persönlichen Gepäcks, sowie des mitgeführten und/oder des versandten Werkzeugs, sowie die der Reisenebenkosten für Visabeschaffung, ärztliche Untersuchung, (etc.) sind in Höhe unserer tatsächlichen Aufwendung und Auslagen zu erstatten. Unter Beachtung des wirtschaftlichen Interesses des Auftraggebers behalten wir uns vor, je nach Lage des Falles das Reisetransportmittel für unser Personal zu bestimmen und Kosten der Eisenbahnfahrt 1. oder 2. Klasse, Flugkosten, Kosten einer Schiffsreise oder bei PKW-Benutzung Kilometergelder nach den üblichen Sätzen zu berechnen. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für die Rückreise.
2. Auslösungen: Als Auslösesatz ist je Mitarbeiter und Tag der Abwesenheit von unserem Unternehmen der zum Zeitpunkt des Einsatzes gültige Satz zu entrichten. Der in der Auftragsbestätigung/Rechnung genannte Satz bezieht sich auf die Zeit des Einsatzes. Entsprechendes gilt für in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Spensätze. Für Leistungen, die aufgrund höherer Gewalt nicht erbracht werden können, übernehmen wir keine Verantwortung. Die Auslösung wird auch für Sonn- und Feiertage, an denen keine Arbeit geleistet wird, sowie für die Dauer durch Krankheit oder Unfall verursachter Arbeitsunfähigkeit berechnet, wenn unser Personal während dieser Zeit vor Ort verbleibt. Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes ermäßigt sich die Auslösung auf 30%. 25% des Auslösungssatzes sind für die Deckung der Kosten einer angemessenen Unterkunft vorgesehen. Falls dieser Betrag nicht ausreicht, sind die nachgewiesenen Mehrkosten zu ersetzen. Der Auftraggeber verpflichtet sich zudem unser Personal bei der Suche nach Unterkunft und Verpflegungsmöglichkeit in der Nähe der Arbeitsstelle zu unterstützen.
3. Arbeitszeit und Entgelt: Für jede Normal-Arbeitsstunde unseres Personals sind die jeweils beim Auftragnehmer gültigen Sätze zu bezahlen. Die Arbeitszeit unseres Personals beträgt 35 Stunden wöchentlich, aufgeteilt auf je 7,5 Stunden von Montag bis Donnerstag und 5 Stunden am Freitag. Zuschläge, für vom Auftraggeber gewünschte oder notwendige Überstunden, Arbeiten an Sonn- und/oder Feiertagen, werden nach den jeweils gültigen CCE Preissätzen berechnet. Reisezeit, Wartezeit und Feiertage am Montageort gelten als Arbeitszeit. Als Feiertagszeit wird die ausfallende tägliche normale Arbeitszeit angesetzt. Ob ein Tag als Feiertag anzusehen ist, richtet sich nach dem Gesetz und der Übung des Bundeslandes NRW. Bei Leistungen unsererseits wird die volle tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit berechnet, auch wenn unser Personal ohne von diesem zu vertretenden Verschulden verhindert ist, die volle Arbeitszeit zu erbringen.

V. Leistung nach Festpreis

1. Sollte die mit dem Auftraggeber, bzw. die in dem Montage-/Inbetriebnahme-/Serviceauftrag vereinbarte Personalanzahl oder Leistungszeit überschritten werden, eine von uns nicht zu vertretende Arbeitsunterbrechung eintreten, unser Personal zu Arbeiten herangezogen werden, die nicht zu unserer Leistung gehören oder ergeben sich durch besondere Verhältnisse am Leistungsort erhöhte Aufwendungen (z. B. zusätzliche Wegezeiten, Übernachtungsmehrkosten, etc.), so werden die hierdurch anfallenden Mehrkosten gemäß den für die Leistung nach Aufwand geltenden Bestimmungen (Ziff. IV.) gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für etwa anfallende Überstunden, sowie sonstige Mehrarbeit. Als Standardleistung stellt der Auftragnehmer bei einer Montage zwei Servicetechniker, bei Inbetriebnahmen oder bei einem Serviceauftrag jeweils einen solchen. Die Kostenregelung für Leistung nach Festpreis erfolgt weiter unter der Bedingung, daß der Auftraggeber unser Personal weitestgehend und ihm bestmöglich unterstützt und je CCE-Mitarbeiter mindestens eine, auf Anforderung jedoch zwei gelernte Fachkräfte (z.B. Schlosser, Elektriker etc.) oder nach Wahl unseres Personals Helfer in entsprechender Anzahl, für die gesamte Zeit der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer kostenfrei zur Verfügung stellt, darüber hinaus zeitweise weitere eventuell

erforderliche Hilfskräfte und Geräte zum Transport schwerer Montageteile bereitstellt und einen zügigen Ablauf der Leistungserbringung durch uns gewährleistet.

2. Wird diese Bedingung vom Auftraggeber nicht oder nur schlecht erfüllt, sind wir berechtigt, die Bezahlung der Leistungskosten nach Aufwand (Ziff. IV.) zu verlangen.
3. Im Falle einer Pauschal- oder Höchstpreisvereinbarung gelten die vorstehenden Vertragsbedingungen entsprechend.

VI. Mitwirkung des Bestellers

1. Der Auftraggeber hat unser Personal bei der Durchführung unserer Leistungen auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Während die fachliche Leitung hinsichtlich unserer Leistungen unserem Personal obliegt, gehört die allgemeine Aufsicht zu den Pflichten des Auftraggebers. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz unseres Personals notwendigen Maßnahmen zu treffen und trägt die Verantwortung für die Einhaltung der allgemeinen und speziellen Sicherheitsvorschriften. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über Verstöße unseres Personals über solche Vorschriften zu unterrichten. Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Auftraggeber dem Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer den Zutritt zum Leistungsort verweigern.

VI. Technische Hilfeleistungen des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zur
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Schlosser, Elektriker und sonstige Fachkräfte sowie Hilfskräfte) in der für die Leistung erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit: V Ziff. 1., Abs. 4 dieser Bedingungen gilt insoweit entsprechend. Das Personal des Auftraggebers hat die Weisungen unseres Personals zu befolgen. Der Auftragnehmer übernimmt für sie keine Haftung;
 - b) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebevorrichtungen) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Keile, Unterlagen etc.);
 - c) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Druckluft, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;
 - d) Bereitstellung aller Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Erbringung und zur Durchführung der vertraglich vorgesehenen Leistung notwendig sind;
 - e) Transport der Montageteile an den Montageplatz, Schutz der Montageteile und -materialien vor schädlichen Einflüssen jedweder Art, Reinigen der Montageteile und des Montageortes
 - f) Bereitstellung notwendiger trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges unseres Montagepersonals in unmittelbarer Nähe des Leistungsortes;
 - g) Bereitstellung geeigneter diebssicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung und Erster Hilfe für Montagepersonal;
2. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muß sicherstellen, daß die Leistung des Personals des Auftragnehmers unverzüglich nach dessen Ankunft begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann.
3. Bei von uns durchzuführenden Montagen, sind von uns versandte und verpackte Maschinen oder Teile hiervon grundsätzlich im Beisein unseres Personals am Leistungsort auszupacken. Ist aus zolltechnischen oder zollrechtlichen Gründen eine Öffnung der Verpackung vor Ankunft unserer Monteure erforderlich, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Inhalt auf Vollständigkeit zu überprüfen und für den Wiederverschluß der Verpackung bis zur Ankunft unseres Personals Sorge zu tragen. Falls der Inhalt der Lieferung mit den beiliegenden Fracht- und/oder Zollpapieren bzw. dem Lieferschein und/ oder der Rechnung nicht übereinstimmt, so

hat der Auftraggeber den Auftragnehmer hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Soweit die Verpackung nicht in Gegenwart unseres Personals geöffnet wurde, haftet für Beschädigungen in jedem Falle der Auftraggeber. Soweit nicht ohnehin Gefahrübergang auf diesen schon früher eingetreten ist.

4. Bei Leistungen des Auftragnehmers, deren Durchführung von Vorleistungen des Auftraggebers abhängig ist, erhält dieser rechtzeitig vom Auftragnehmer, nach dessen Wahl, eine schriftliche oder fernmündliche Anfrage, ob die notwendigen Vorleistungen des Auftraggebers vollumfänglich ausgeführt sind. Im beiderseitigen Interesse einer Kosteneinsparung erfolgt die Entsendung unseres Personals erst, wenn der Auftraggeber schriftlich erklärt hat, daß die ihm obliegenden Vorleistungen abgeschlossen sind. Diese Erklärung muß rechtzeitig vor dem gewünschten Leistungsbeginn beim Auftragnehmer vorliegen. Unabhängig hiervon hat der Auftraggeber uns bei Leistungserbringung im Ausland den gewünschten Leistungsbeginn so rechtzeitig mitzuteilen, daß notwendige Arbeitsgenehmigungen, Einreisepapiere, etc. beschafft werden können.
5. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten hiernach nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, allerdings nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Leistungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

VII. Leistungszeitpunkt, Gefahrtragung

1. Alle Angaben des Auftragnehmers über den Leistungszeitpunkt und die Leistungsdauer sind nur annähernd maßgeblich.
2. Wird ausnahmsweise eine Leistungszeit als verbindlich bezeichnet, so gilt sie als eingehalten, wenn bis zur ihrem Ablauf die Leistung zur Abnahme durch den Auftraggeber bereit ist. Für den Fall einer vertraglich vorgesehenen Erprobung gilt entsprechendes.
3. Verzögert sich die Leistung durch den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, so gilt zwischen den Parteien eine angemessene Verlängerung der Leistungszeit als vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten, insbesondere für Wartezeiten und für erneute Reisen des Personals des Auftragnehmers, trägt der Auftraggeber, es sei denn der Auftragnehmer befindet sich bereits im Leistungsverzug.
4. Erwärmt dem Auftraggeber nachweisbar infolge Verzugs des Auftragnehmers ein Schaden, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 5%, im ganzen aber höchstens 50% des Leistungspreises (z. B. des Montagepreises) für denjenigen Teil des von uns zu erbringenden Teils der Leistung, der zum Verzuge geführt hat. In keinem Falle haftet der Auftragnehmer für Produktionsausfälle oder -minderungen beim Auftraggeber.
5. Die Gefahr der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer trägt der Auftraggeber.

VIII. Abnahme der Leistung

1. Die Erbringung der Montage endet mit der Funktionsprüfung durch den Auftragnehmer (Nachweis der maschinen-/elektrotechnischen Funktion der Maschinenanlage ohne Ware).
2. Die Erbringung der Montageeinweisung endet mit Abschluß der Anweisungen, wo und wie der Auftraggeber das Gerät fachgerecht aufzustellen und zu installieren (z. B. Verkabeln) hat.
3. Die Erbringung der Inbetriebnahme endet mit dem erfolgreichen Betreiben des Gerätes unter normalen Produktionsbedingungen.
4. Die Erbringung der Serviceleistung endet mit vollständiger Erledigung der jeweils beim Auftragnehmer in Auftrag gegebenen Arbeiten.
5. Funktionsprüfungen erfolgen grundsätzlich durch den die Montage oder Serviceleistung leitenden Monteur. Bei entsprechender Vereinbarung einer Inbetriebnahme oder eines Leistungsnachweises kann vom Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers auch ein Ingenieur entsandt werden.
6. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Leistung und zur Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls und / oder des

Leistungsnachweises (Serviceberichtes) verpflichtet, sobald ihm die Beendigung der Leistung angezeigt worden ist. Erweist sich die Leistung als nicht vertragsgemäß, ist der Auftragnehmer, unter Ausschluß ansonstiger Ansprüche, zur Beseitigung des Mangels auf seine Kosten verpflichtet.

Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

7. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so sind sich Auftraggeber wie Auftragnehmer darüber einig, daß diese, nach Ablauf einer Woche seit Anzeige der Beendigung der Leistung durch den Auftragnehmer, als erfolgt gilt.

8. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehält.

IX. Gewährleistung

1. Nach Abnahme der Leistung haftet der Auftragnehmer für Mängel der Leistung, die innerhalb von drei Monaten nach Abnahme auftreten, unter Ausschluß aller anderen Ansprüche des Auftraggebers in der Weise, dass der Auftragnehmer den Mangel der Leistung zu beseitigen hat. Dazu hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer den festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen. Das Recht des Auftraggebers, den Mangel der Leistung geltend zu machen, verjährt in drei Monaten vom Zeitpunkt der Anzeige an.

2. Die Frist für die Haftung einer mangelhaften Leistung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

3. Keine Haftung des Auftragnehmers besteht, wenn der Mangel der Leistung für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der vom Auftraggeber zu vertreten ist. Gleichfalls keine Haftung besteht, wenn der Auftraggeber ohne Genehmigung des Auftragnehmers Änderungen an der Maschine, an Teilen oder an der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung vorgenommen hat.

4. Die Gewährleistung nach Ziffer IX dieser Bedingungen entfällt insgesamt, wenn der Auftraggeber nicht Original CCE-Ersatzteile beim Betrieb seiner Maschine verwendet oder verwendet hat.

5. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus fahrlässig begangener unerlaubter Handlung, aus fahrlässig begangener positiver Vertragsverletzung oder fahrlässig begangener vorvertraglicher Pflichtverletzung (culpa in contrahendo), im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung, ist ausgeschlossen.

X. Sonstige Haftung

Wird bei der Montage ein vom Auftraggeber geliefertes Montageteil durch den Auftragnehmer beschädigt, so hat dieser ihm hierfür Schadensersatz, wahlweise kostenlose Instandsetzung zu leisten.

XI. Haftungsbeschränkung

1. Der Auftraggeber kann über die ihm in den vorstehenden Bedingungen zugestandenen Ansprüche keinerlei Ersatzansprüche oder sonstigen Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Leistung zusammenhängen, gegen den Auftragnehmer geltend machen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund. Insbesondere übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung für unmittelbare oder mittelbare Personen- oder Sachschäden. Dem Auftraggeber wird seitens des Auftragnehmers eine entsprechende Personen- bzw. Sachversicherung empfohlen.

2. Gleichermaßen übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung für die Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Rechtzeitigkeit seiner Leistung, soweit ihm hinlänglich geeignetes Personal zur Entsendung zum Auftraggeber nicht zur Verfügung steht.

3. Für vom Auftraggeber beigestellte Montage-, Ersatz-, oder Verbrauchsmittel oder Hilfsstoffe übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Dies gilt auch für dadurch entstehende Folgeschäden.

XII. Ersatzleistung des Auftraggebers

Werden ohne Verschulden des Auftragnehmers die von diesem gestellte Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Transport oder am Orte der Leistung beschädigt oder geraten sie ohne dessen Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf einen normalen Gebrauch oder Benutzung zurückzuführen sind, bleiben dabei außer Betracht.

XIII. Sonstiges, Salvatorische Klausel

1. Informationen über verfahrenstechnische Wirkungen und Leistungen des Lieferungsgegenstandes, sonstige Vorschläge und Beratungen, sowie Anleitungen für Bedienung und Wartung erfolgen durch unser Personal vor und nach Vertragsschluß nach bestem Wissen. Jedoch ist eine Haftung hierfür, sowie für sonstige vertragliche Nebenverpflichtungen, ausgeschlossen.

2. Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner vorstehender Punkte berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, verpflichten sich die Parteien vielmehr schon jetzt, die unwirksame Klausel durch eine wirksame solche zu ersetzen, die ihrem Inhalt und Zwecke nach auch wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

3. Im übrigen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf unserer WEB Seite www.concodeq.de für jeden nachzulesen sind.

XIV. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistung des Auftraggebers ist grundsätzlich Meinerzhagen. Ausschließlicher und vereinbarter Gerichtsstand ist am Ort des Sitzes des Auftragnehmers. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.